

„Ob Deutscher, Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder Staatsangehöriger eines Drittstaates – Mensch ist man immer“
(Ferdinand Kirchhof, NZS 2015, 1, 4)

Anwaltsbüro
Volker Gerloff

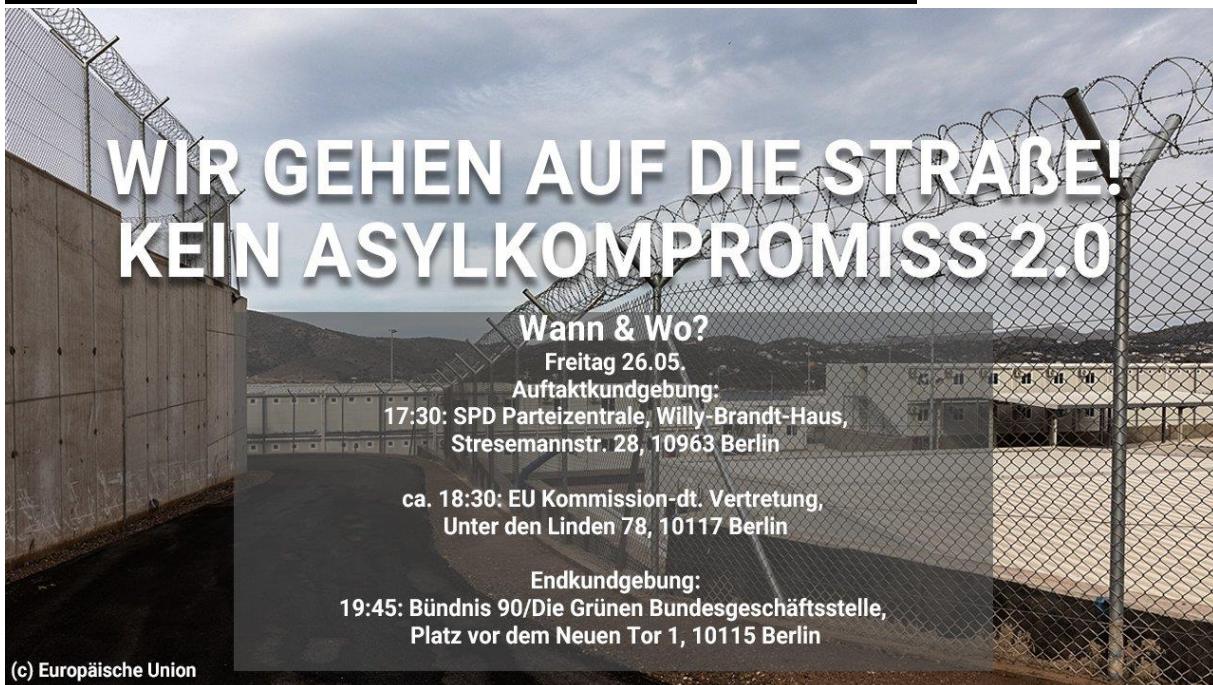
Newsletter-07-2023

24.05.2023

1. Magdeburg, 08.06.2023: 30 Jahre AsylbLG: (K)ein Recht auf menschenwürdige Gesundheitsversorgung und gesellschaftliche Teilhabe?

Unter diesem Titel werde ich von 16-19:00 Uhr einen [Vortrag](#) (mit Zeit für Gespräche) im Audimax der Hochschule Magdeburg-Stendal halten. Zahlreiches Erscheinen ist erwünscht.

2. Berlin: Raus auf die Straße am Freitag, 26.05.2023 ab 17:30 Uhr



3. LSG SH: Klarstellung zu Rechtskreiswechsel bei Abschiebungsverbot

Wer im Asylverfahren Asyl, Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz erhält, hat Anspruch auf Leistungen nach SGB II zum Ersten des Folgemonats nach Zugang des BAMF-Bescheides.

Anders ist das bei der Zuerkennung von Abschiebungsverboten. Hier müssen die Betroffenen leider warten, bis ihnen die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ausgestellt wird. Erst dann entsteht zum Ersten des Folgemonats der Anspruch auf SGB II Leistungen. Das hat das Schleswig-Holsteinische LSG mit Beschluss vom 05.04.2023 ([L 9 AY 19/23 B ER](#)) klargestellt.

4. OVG Bremen: zu Transportkosten bei Krankenbehandlung und Dolmetscherkosten

Das OVG Bremen hat sich mit der Frage beschäftigt, ob Asylbewerber:innen einen Anspruch auf Verteilung an einen bestimmten Ort haben, wenn sie geltend machen, dass die eine Krankenbehandlung brauchen und dazu auf den Transport zur Behandlung durch Angehörige angewiesen seien (Beschluss vom 10.03.2023 – [2 B 300/22](#)).

Dabei hat das OVG auch festgestellt, dass der Anspruch auf Leistungen zur Krankenbehandlung nach AsylbLG auch Transportkosten umfasst. Zudem würden zumindest in Schleswig-Holstein auch Dolmetscherkosten zum Zwecke der Krankenbehandlung per AsylbLG übernommen (siehe dazu bspw. auch: Greiser/Frerichs, [Der Anspruch von Flüchtlingen auf psychotherapeutische Behandlung](#), SGb 2018, 213 ff.):

5. LSG Bayen: zu § 1a Abs. 4 AsylbLG

§ 1a Abs. 4 AsylbLG schreibt vor, dass die Leistungen auf Bett-Brot-Seife-Leistungen zu beschränken sind, wenn Betroffene in einem anderen EU-Staat bereits internationalen Schutz erhalten haben.

Das Bayerische LSG stellt nochmals klar, dass eine Leistungskürzung, nur aufgrund eines Status (Schutzgewährung in anderem EU-Staat) verfassungswidrig wäre (Urteil vom 09.03.2023 – [L 8 AY 110/22](#)). Daher sei die Norm so auszulegen, dass zusätzlich ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen muss. Ein solches pflichtwidriges Verhalten könne nur im pflichtwidrigen Nicht-Ausreisen aus Deutschland liegen (viele andere Gerichten sagen, dass die bloße Nicht-Ausreise nie pflichtwidrig sein könne). Dazu müsse aber der:die Betroffene von der Rückkehrmöglichkeit Kenntnis haben (es muss also auch eine echte Rückkehrmöglichkeit geben, also insbesondere ein Reisedokument im Besitz des:der Betroffenen sein) und die Rückkehr in den anderen EU-Staat müsse auch zumutbar sein. Die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Rückkehr ergebe sich aufgrund der Entscheidung im Asylverfahren bzw. sei unter Berücksichtigung der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vorzunehmen.

Im Ergebnis wurde die Anwendung von § 1a Abs. 4 AsylbLG im entschiedenen Einzelfall abgelehnt. Es muss aber gefordert werden, dass § 1a AsylbLG im Allgemeinen und § 1a Abs. 4 AsylbLG im Speziellen endlich als verfassungswidrig erkannt werden und diese Frage dem BVerfG vorgelegt wird!

6. SG Lüneburg: Keine Leistungen bei „Schengenstatus“

Wer mit einem Schengenvisum oder visumsfrei für maximal 90 Tage nach Deutschland einreist (Schengenstatus), hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialleistungen (SG Lüneburg, Beschluss vom 06.03.2023 – [S 26 AY 2/23 ER](#)).

Der Schengenstatus – hier visumsfreie Einreise – vermittelt keinen Status im Sinne des Katalogs des § 1 Abs. 1 AsylbLG. Damit scheiden Leistungen nach AsylbLG aus. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Person bereits bei der Einreise entschlossen war, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. In diesem Fall wäre nämlich die visumsfreie Einreise illegal gewesen und damit wäre bei Einreise eine vollziehbare Ausreisepflicht entstanden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

Ein Anspruch nach SGB II scheidet regelmäßig aus, weil die Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 2 SGB II fehlt, denn mit einem Schengenstatus besteht ein Arbeitsverbot. Allerdings kann das anders sein, wenn die Person mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft lebt – dann besteht Zugang zum Bürgergeld (früher Sozialgeld); § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II.

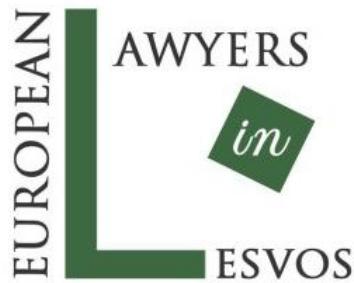
Bitte beachten, dass der Schengenstatus deutlich länger als 90 Tage bestehen kann, wenn innerhalb der 90 Tage ein Aufenthaltstitel beantragt wurde und die Ausländerbehörde länger für die Entscheidung braucht. Dann gilt der Schengenstatus, inklusive Arbeitsverbot, fiktiv solange weiter, bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat (§ 81 AufenthG).

#NoAsylbLG

#30JahreSindGenug

Infos zur Aktionswoche: <https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](#) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDEDDBER

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seitdem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.“

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetzes.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen / Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

